

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Ortsteil Hosten“

der Ortsgemeinde Leuterod

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Leuterod hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 beschlossen, die Unterlagen betreffend den oben genannten Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Die Ortsgemeinde Leuterod hat am 03.09.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsteil Hosten“ beschlossen. Der Ortsteil Hosten der Ortsgemeinde Leuterod ist derzeit nicht durch einen Bebauungsplan überplant bis auf eine kleine Fläche in südwestlicher Ortsrandlage. Hier handelt es sich um den Bebauungsplan „Hosten-Südwest“.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich richtet sich daher nach § 34 BauGB. Da ein Vorhaben somit grob gesagt zulässig ist, wenn es sich „einfügt“, hat die Ortsgemeinde Leuterod als Trägerin der Planungshoheit nur geringen Einfluss einer städtebaulichen unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken. Die Ortsgemeinde Leuterod ist daher bestrebt den dörflichen Charakter des Ortsteils „Hosten“ zu sichern bzw. zu erhalten.

Um eine dahingehende geordnete städtebauliche Entwicklung -mit Blick auf den Erhalt des Dorfkerns zu gewährleisten- bzw. zu steuern, auch mit dem Hintergrund einer unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken, war und ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsteil Hosten“ notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer **Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Der Bebauungsplan „Ortsteil Hosten“ dient u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs.1 Satz 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt u.a. durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet.

Die Planunterlagen werden **verkürzt** in der Zeit

vom 17.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026

auf der Homepage / Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) veröffentlicht bzw. werden dort zur Verfügung gestellt. Unter den Rubrikpunkten „Menü“ – „Gemeinden“ – „Leuterod“ – „Bekanntmachungen“ mit anschließender Auswahl der Thematik sind die Unterlagen ersichtlich. Ferner können die Planunterlagen über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.wirges.de/gemeinden/leuterod/bekanntmachungen/>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Verkürzung der Auslegungsfrist:

Nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. BauGB kann der **betroffenen** Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden. Betroffene sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke, für die die Aufstellung des Bauleitplans vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die Eigentümer benachbarter Grundstücke, wenn sie von der Aufstellung des Bauleitplans betroffen sind. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 schließt auch mit dem Kreis der betroffenen Bürger auch insbesondere Mieter, Pächter und dingliche Berechtigte mit ein. In Betracht kommen auch Inhaber sonstiger Nutzungsrecht. Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Auslegungsfrist von einem Monat (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1) kann unterschritten werden. Allerdings sollte eine kürzere Frist als zwei Wochen nicht bestimmt werden (VGH Mannheim Urt. v. 28.11.2012 – 3 S 2313/10).

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 202, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Zuständige Sachbearbeiter:

Herrn Andreas Schwind, Tel.: 02602/689-137, E-Mail: a.schwind@wirges.de

Herrn Daniel Voß, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: d.voss@wirges.de

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alt. BauGB wird parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen an vorgenannte Stelle elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde Leuterod deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 5 BauGB).
4. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Leuterod in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
5. Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, usw.), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeinde Wirges zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
6. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der vorstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.
7. Hinweise bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden (siehe § 3 Abs. 3 BauGB): Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG

gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

8. Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Leuterod, 07.09.2026

gezeichnet

Ralf Quirnbach
Ortsbürgermeister